

Arbeitshilfe zur 3G-Pflicht am Arbeitsplatz¹

Handreichung für Personalstellen zur Überprüfung des 3G-Nachweises (geimpft – genesen – getestet) von Beschäftigten gemäß § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

– Rechtsstand 24.11.2021 –

I. Geimpft

1. Wie lange ist der Impfstatus gültig?

Es gibt derzeit noch keine gesetzliche Regelung zur Dauer der Gültigkeit. Behelfsweise kann auf die Gültigkeit des elektronischen Impfbzertifikats (auch in der CovPass-App hinterlegt) abgestellt werden.

2. Welchen Status haben Personen nach erstmaliger Impfung?

Soweit eine einmalige Impfung für einen vollständigen Impfschutz nicht ausreicht, gilt man als ungeimpft. Eine einmalige Impfung reicht derzeit nur bei der Impfung mittels des Impfstoffs des Herstellers Johnson & Johnson aus.

3. Muss eine „Booster-Impfung“ nachgewiesen werden?

Nein. Derzeit gibt es zwar eine Empfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) zur Auffrischung der Impfung nach ca. sechs Monaten bei Personen ab 18 Jahren. Diese Empfehlung wirkt sich im Moment aber noch nicht auf den Impfstatus aus.

II. Genesen

Wie lange ist der Genesenenstatus gültig?

Ohne erneute Impfung ist der Genesenenstatus 6 Monate gültig.

III. Getestet

1. Wer muss sich testen lassen?

Den Testnachweis müssen Personen erbringen, die

- nicht (vollständig) gegen COVID-19 geimpft sind (siehe unter 1.),
- keinen aktuellen Impfstatus haben oder diesen nicht offenbaren wollen oder
- keinen aktuellen Genesenenstatus haben oder diesen nicht offenbaren wollen.

2. Welche Tests werden akzeptiert?

Akzeptiert werden

- Antigen-Schnelltests („Bürgertests“),
- PCR-Tests oder
- ein Selbsttest, sofern dieser unter geeigneter Aufsicht des Arbeitgebers oder einer von dieser beauftragten Person durchgeführt wird.

¹ Die Checkliste dient als Hilfsmittel für die Dienststellen zur Überprüfung, ob die gesetzlichen Anforderungen an einen 3G-Nachweis erfüllt sind. Die Durchführung im Einzelnen regeln die Dienststellen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

Weiterführende Hinweise finden sich im FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

3. Welche Tests werden nicht akzeptiert?

Einfache Selbsttests, die ohne geeigneter Aufsicht durchgeführt werden.

4. Wie lange sind die Tests gültig?

Antigen-Schnelltests und unter Aufsicht durchgeführte Selbsttests sind 24 Stunden gültig. PCR-Tests sind 48 Stunden gültig.

5. Wer führt geeignete Tests durch?

Geeignete Tests können durchgeführt werden durch

- Testzentren,
- Arbeitgeber oder
- den vom Arbeitgeber beauftragte Personen oder Organisationen.

6. Freiwilliges Testangebot des Arbeitgebers?

- Der Bedienstete muss sich direkt – d. h. ohne jeden Umweg – zur Teststelle begeben.
- Das Angebot kann liegenschaftsbezogen (und ressortübergreifend) organisiert werden.
- Der Rückgriff auf Dienstleister ist zulässig.
- Es muss ein geeigneter, separater Raum für die Testung zur Verfügung stehen, es sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die aufsichtsführende Person zu treffen.
- Die aufsichtsführende Person muss unterwiesen sein, die regelgerechte Durchführung des Tests überwachen und eine Testbescheinigung erteilen.
- Bedienstete, die sich ehrenamtlich in Hilfsorganisationen engagieren, könnten u.U. bereits eine Unterweisung in die Durchführung von Tests erhalten haben. Möglicherweise stehen einige Bedienstete freiwillig zeitweise für die Aufsicht zur Verfügung.
- Es gibt derzeit keine amtlichen Vordrucke für die Testnachweise. Eine Testbescheinigung muss mindestens folgende Inhalte aufweisen: Aussteller (Behörde), Datum und Uhrzeit des Tests, verwendeter Test, Testergebnis, Name und Anschrift des zu testenden Bediensteten, Name und Funktion der aufsichtsführenden Person, Unterschrift der aufsichtsführenden Person.

7. Wer trägt die Kosten?

Beschäftigte haben eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, dass sie gültige 3G-Nachweise vorlegen können. Die Arbeitnehmer tragen die ggf. anfallenden Kosten.

8. Zählt der Zeitaufwand für die Testung als Arbeitszeit?

Nein. Aber: Für Beschäftigte, die im Auftrag des Arbeitgebers die Testung beaufsichtigen und dokumentieren, handelt es sich um Arbeitszeit.

9. Müssen Arbeitgeber den Beschäftigten weiterhin zwei kostenlose Selbsttests ohne Aufsicht pro Woche anbieten?

Grundsätzlich ja, vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.